

Schützengilde zu Jüterbog 1405 e.V.



Geschäftsordnung

in der Fassung vom 04.03.2006

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Beschlussfähigkeit	§ 9 Geschäftsordnungsanträge
§ 2 Beschlüsse	§ 10 Behandlung der Anträge
§ 3 Abstimmung	§ 11 Redezeit
§ 4 Allgemeines	§ 12 Vertraulichkeit
§ 5 Vorstandswahlen	§ 13 Fristenberechnung
§ 6 Nach- und Ergänzungswahlen	§ 14 Protokoll
§ 7 Antragstellung	§ 15 Rechtsnatur
§ 8 Änderungsanträge	

§ 1

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand der Schützengilde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit wird die Versammlung trotzdem fortgeführt. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung aussetzen.
- (5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 3 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 2

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Ist in der Satzung der Schützengilde und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter oder der Wahlleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime und schriftliche Abstimmung statt.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

§ 4

Allgemeines

- (1) Für die Durchführung der Wahlen in der Schützengilde wird vor der Wahl ein Wahlleiter gewählt. Dieser darf in den zu führenden Wahlen nicht als Kandidat auftreten. Er wird in offener Abstimmung gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Wahlen zu den Organen der Schützengilde und ihren Gliederungen sind schriftlich und geheim.
- (3) Es kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (4) Der gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 5

Vorstandswahlen

- (1) Bei den Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.
- (3) Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit "Nein" gestimmt werden.
- (4) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, wird wie folgt verfahren:
 - Kandidiert nur ein Bewerber, wird neu gewählt,
 - Kandidieren 2 Bewerber und beide zusammen haben mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
 - Kandidieren mehr als 2 Bewerber, so findet zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist die Höchstzahl von mehr als 2 Bewerbern oder die Zweithöchstzahl von mindestens 2 Bewerbern (Stimmengleichheit) erreicht, nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.
- (5) Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt und haben nicht genügend

Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, findet zwischen den stimmenstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu 2 Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmzahl, zu der Stichwahl zugelassen.

In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.

- (6) Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- (7) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (8) Bei allen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung in Einzelwahlgängen gewählt.

§ 6

Nach- und Ergänzungswahlen

- (1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.
- (2) Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 7

Antragstellung

- (1) In der Hauptversammlung Anträge zur Behandlung und Wahlvorschläge können vom Geschäftsführenden Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden.
- (2) Anträge zur Behandlung im Geschäftsführenden Vorstand können von jedem Mitglied der Gilde gestellt werden.
- (3) Die Anträge zur Hauptversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor deren Beginn schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen, der sie der Hauptversammlung zuleitet.
- (4) Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens 15 Tage vor Beginn der Hauptversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 8

Änderungsanträge

- (1) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen.

§ 9

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit kann begrenzt werden.
- (2) Wer sich zur Geschäftsordnung meldet, muss das deutlich verkünden "Zur Geschäftsordnung" und dabei zweckmäßigerweise beide Arme heben.
- (3) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, so ist der Antrag angenommen. Das ist ohne Abstimmung möglich.
- (4) Erfolgt Widerspruch, wird nach Anhörung des Widerspruchs abgestimmt.
- (5) Antragstellern, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, ist unverzüglich das Wort zu erteilen. Das heißt, sofort nach dem augenblicklichen Redner.
- (6) Der Antrag muss sich auf den augenblicklichen Tagesordnungspunkt beziehen.

§ 10

Behandlung der Anträge

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
- (2) Die Hauptversammlung und der Geschäftsführende Vorstand können jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium der Gilde überweisen.

§ 11

Redezeit

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Hauptversammlung jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Mitgliedes, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.
- (2) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

§ 12

Vertraulichkeit

- (1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Schützengilde können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden.
- (2) In diesem Beschluss ist zu definieren, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

§ 13

Fristenberechnung

- (1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
- (2) Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesendet worden ist.

§ 14

Protokoll

- (1) Von den Verhandlungen der Hauptversammlung ist vom Schriftführer bzw. bei dessen Abwesenheit durch ein vorher als Protokollführer gewähltes Mitglied ein Beschlussprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer/Protokollführer und dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

§ 15

Rechtsnatur

Die Geschäftsordnung (GeschO) wurde durch die Hauptversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom 04.03.2006 in Kraft.
Die GeschO ist nicht Bestandteil der Satzung.